



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Telefonüberwachungen in Schleswig-Holstein

1. Wie hat sich die Zahl der Telefonüberwachungen in den Jahren 2001 und 2002 entwickelt (im Anschluss an die Kleine Anfrage des Unterzeichners, Drs. 15/976)?

Antwort zu Frage 1:

Die Zahl der Verfahren, in denen im Jahr 2001 Maßnahmen nach den §§ 100 a, 100 b StPO angeordnet wurden, beträgt 88. Zahlen für 2002 liegen zurzeit noch nicht vor.

2. Ist der Landesregierung der Bericht von Spiegel-Online vom 09.01.2003 bekannt, wonach Prof. Otto Backes von der Universität Bielefeld eine Studie erstellt hat, in der er festgestellt hat, dass von mehr als 500 untersuchten Verfahren, in denen Telefone überwacht worden sind, nahezu jeder einzelne juristisch anfechtbar gewesen sei. Nur 3 % aller Betroffenen würden nach der Abhöraktion von den Ermittlern informiert, obwohl das Gesetz das in jedem Einzelfalle eindeutig vorschreibe?

Antwort zu Frage 2:

Der Landesregierung liegt die Kurzfassung des Abschlussberichts zum Forschungsprojekt "Wirksamkeitsbedingungen von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen" der Universität Bielefeld vom Dezember 2002 vor.

3. Wenn der Bericht bekannt ist:

Kennt die Landesregierung die Studie und sind schleswig-holsteinische Fälle in dieser Studie untersucht worden?

Antwort zu Frage 3:

Die Untersuchungen beziehen sich auf drei Staatsanwaltschaften aus Nordrhein-Westfalen und eine Staatsanwaltschaft aus einem - in dem Bericht nicht näher bezeichneten - Stadtstaat.

4. Wie wird sichergestellt, dass alle Betroffenen einer Abhöraktion nach Abschluss der Maßnahme vom Stattfinden der Maßnahme informiert werden?Antwort zu Frage 4:

Der Generalstaatsanwalt hat im März 2002 für seinen Geschäftsbereich eine Regelung getroffen, die im Wesentlichen die bisherige Praxis der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein wie folgt festschreibt:

"Zu benachrichtigen sind:
der/die Beschuldigte,
der/die Anschlussinhaber/in,
weitere bekannte Benutzer des Kommunikationsanschlusses.

Darüber hinaus sind sonstige von einer Überwachung betroffene Personen nur zu benachrichtigen, sofern deren Identität aufgrund der Aktenlage feststeht und soweit schutzwürdige Belange des/der Beschuldigten nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die Belange der/des Beschuldigten umso stärker zu gewichten, je geringer sich der Tatvorwurf erwiesen hat oder sofern das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist. Ermittlungen zur Identität von Gesprächsteilnehmern sind in aller Regel nicht durchzuführen."

5. Die vorgenannte Studie der Universität Bielefeld soll besagen, dass die meisten Abhörmaßnahmen illegal veranlasst würden, weil die Richter der Mehrzahl der Fälle ihre Kontrollpflicht vernachlässigt hätten und Blanko-Unterschriften gegeben hätten.

Beabsichtigt die Landesregierung, diese Behauptung für schleswig-holsteinische Fälle zu überprüfen und ggf. – wenn ja, welche – Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit in diesem Bereich zu treffen?

Antwort zu Frage 5:

Die grundgesetzlich geschützte Unabhängigkeit der Gerichte lässt eine Überprüfung richterlicher Entscheidungen durch die Justizverwaltung nicht zu. Zur generellen Frage einer Überprüfung der bestehenden Regelungen zur Überwachung der Telekommunikation wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD "Datenschutzpolitik für Schleswig-Holstein" (LT-Drs. 15/2287) - hier: Frage 7 - Bezug genommen.